

Kober in Prag ferner:

4915. **Svetozor** pro dům a školu. Obrazy k názornému vyučování s textem od P. Jehličky. Sešit 9—11. Fol. à $\frac{1}{3}$ f.
 4916. **Slovník naučný**. Red.: F. L. Rieger. Sešit 173—175. Lex.-8. à 8 N \mathcal{A}
 4917. **Urbánek, F. A.**, obraz činnosti v literatuře národu českého a slovenského v roce 1869. Ročník I. 8. Geh. $\frac{1}{3}$ f.

Marusche & Berendt in Breslau.

4918. **Taschen-Fahrplan**. Übersicht der Eisenbahn- u. Post-Fahrten Schlesiens u. der angrenz. Länder. Mai 1870. 16. In Comm. Geh. * 2 $\frac{1}{2}$ N \mathcal{A}

v. d. Rahmer in Stettin.

4919. **Oehmke, F.**, Handbuch der Raumlehre f. Stadtschulen, Präparanden-Anstalten etc. 2. Aufl. gr. 8. Geh. * 14 N \mathcal{A}

Rauh in Berlin.

4920. **Reichschlag, W.**, e. politisches Wort aus dem Munde Jesu. Vortrag. 16. Geh. $\frac{1}{6}$ f.

Riecker'sche Buchb. in Pforzheim.

4921. **Müller, M.**, der Zweck erfordert das Mittel! Eine volkphilosoph. Betrachtg. üb. die Todesstrafe. gr. 8. In Comm. Geh. $\frac{1}{6}$ f.

Schöningh in Paderborn.

4922. **Balzer, J. P.**, üb. die Anfänge der Organismen u. die Urgeschichte d. Menschen. 3. Aufl. 8. Geh. 12 N \mathcal{A}
 4923. **Bone, G.**, Oratel-Katholisches Gebets- und Andachtsbuch. 4. Aufl. [Ausg. Nr. 2.] 16. Geh. 18 N \mathcal{A}
 4924. **Gillebrand, J.**, Missionsvorträge. 2 Bde. gr. 8. Geh. 3 f.
 4925. **Jais, A.**, Handbuch d. Seelsorgers f. Amt u. Leben. Neue Ausg. bearb. v. J. F. Köhler. 1. Bd. 8. Geh. 1 $\frac{1}{4}$ f.
 4926. **Rehrein, J.**, Entwürfe zu deutschen Aufsätzen u. Reden etc. f. Gymnasien, Seminarien, Realschulen etc. 5. Aufl. gr. 8. Geh. * 26 N \mathcal{A}
 4927. **Mauvel, A.**, die Abkässe, ihr Wesen u. ihr Gebrauch. Aus d. Franz. v. J. Schneider. 4. Aufl. 8. Geh. * 1 f.
 4928. **Roth, E. M.**, e. deutscher katholischer Kirchenhistoriker vor dem Tribunal der öffentl. Meinung u. das Papstthum, vertheidigt durch zwei deutsche protestant. Historiker. gr. 8. Geh. 6 N \mathcal{A}

Stalling's Verlag in Oldenburg.

4929. **Friedrichs, G., A. Klusmann u. F. Vogemann**, Rechenbuch f. Unter- klassen. 9. Aufl. 8. Geh. * 6 N \mathcal{A}
 4930. **Harms, Ch.**, Rechenbuch f. die Vorschule. 8. Geh. * 6 N \mathcal{A}
 4931. **Stade, L.**, Erzählungen aus der mittleren, neuen u. neuesten Geschichte. 3. Thl. Abriß der Geschichte der neuesten Zeit. [1815—1869.] 8. Geh. 1 f.

Nichtamtlicher Theil.

Amtliche stenographische Berichte über die Verhandlungen des norddeutschen Reichstags

über den Gesetzentwurf, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Compositionen, dramatischen Werken und Werken der bildenden Künste.

Zweite Berathung.

III. Am 10. Mai 1870. (Schluß aus Nr. 117.)

Präsident: Wir haben uns über die drei Absätze des §. 4. schlüssig zu machen. In Ansehung des ersten Absatzes mache ich auf den Antrag des Abgeordneten Dr. Dettler aufmerksam, von dem der Herr Referent soeben gesprochen hat, Nr. 144, 2. Ich werde ihn zuerst zur Abstimmung bringen und, falls er nicht angenommen werden sollte, den Absatz 1. in §. 4. in der Commissionsvorlage. Gegen den Absatz 2. der Regierungsvorlage hat weder die Commission noch ein Mitglied einen Abänderungsvorschlag erhoben. Auf den dritten Absatz beziehen sich drei Anträge, der des Abgeordneten Dr. Bähr über eine andere Fassung dieses Absatzes, der des Abgeordneten Dr. Meyer (Thorn) und der gemeinschaftliche der Abgeordneten Dunder, Dr. Bähr und Dr. Dettler, den ganzen Absatz zu streichen. Das Haus wird sich also erst eventuell über die Fassung des Alinea 3. entscheiden müssen und demnächst wird zu ermitteln sein, ob diese Fassung oder die der Commissionsvorlage überhaupt die Majorität findet.

Dem ersten Alinea stellt der Abgeordnete Dr. Dettler folgende Fassung entgegen:

Jeder Abdruck eines Schriftwerkes, welcher ohne Genehmigung des Berechtigten (§§. 1., 2., 3.) hergestellt wird, heißt Nachdruck und ist verboten.

Dem Abdruck steht im Sinne dieses Gesetzes jede andere mechanische Vervielfältigung gleich.

Diejenigen Herren, die für den Fall der Annahme des §. 4. dem eben verlesenen Antrag Dettler den Vorzug vor der Fassung der Commissionsvorlage geben, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschicht.)

Der Antrag ist nicht angenommen. —

Das zweite Alinea:

Hinsichtlich dieses Verbotes macht es keinen Unterschied, ob das Schriftwerk ganz oder nur theilweise vervielfältigt wird.

Habe ich mit dem ersten Alinea der Commissionsvorschläge zusammen zur Abstimmung zu bringen, wenn ich erst über das dritte Alinea die Meinung des Hauses eingeholt habe.

Der Abgeordnete Dr. Bähr schlägt statt dieses dritten Alineas folgende Fassung vor:

Als mechanische Vervielfältigung ist auch das Abschreiben anzusehen, wenn die Abschrift nach einer handschriftlichen Aufzeichnung angefertigt wird, welche im Verkehr den Druck zu vertreten bestimmt ist.

Der Abgeordnete Dr. Bähr hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Dr. Bähr: Ich will nur bemerken, daß ich diesen Antrag nur eventuell gestellt habe.

Präsident: Dies hatte ich vorher schon bemerkt und darum hätte es am wenigsten noch innerhalb der Abstimmung bemerkt werden sollen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche dieser Fassung des dritten Absatzes des §. 4. zustimmen wollen, sich zu erheben.

(Geschicht.)

Auch dieser Antrag ist in der Minderheit geblieben. —

Der Abgeordnete Dr. Meyer (Thorn) hat (ebenfalls nur eventuell) vorgeschlagen, im Alinea 3. für den Fall der Annahme desselben hinter dem Worte „abdrucken“ einzuschalten: „eines im Druck nicht erschienenen Schriftwerkes“.

Diejenigen Herren, die für den Fall der Annahme den Paragraphen so beschließen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschicht.)

Es ist die Minderheit. —

Das unveränderte Alinea 3. lautet so:

Als mechanische Vervielfältigung ist auch das Abschreiben anzusehen, wenn es dazu bestimmt ist, den Druck zu vertreten.

Diejenigen Herren, die für den Fall der Annahme des Paragraphen diesen Satz annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschicht.)

Das ist die Majorität. —

Ich bringe nun den ganzen Paragraphen zur Abstimmung. Er lautet:

Jede mechanische Vervielfältigung eines Schriftwerkes, welches ohne Genehmigung des Berechtigten (§§. 1., 2., 3.) hergestellt wird, heißt Nachdruck und ist verboten.

Hinsichtlich dieses Verbotes macht es keinen Unterschied, ob das Schriftwerk ganz oder nur theilweise vervielfältigt wird.

Als mechanische Vervielfältigung ist auch das Abschreiben anzusehen, wenn es dazu bestimmt ist, den Druck zu vertreten.

Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die diesem Paragraphen zustimmen.

(Geschicht.)

Die Majorität des Hauses. —

Auf §. 5. beziehen sich nur die Anträge der Abgeordneten Dunder und Graf Kanitz. Ich eröffne über §. 5. und diese beiden Anträge die Discussion.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete Graf von Kanitz.

Abgeordneter Graf von Kanitz: Die von mir gestellten Anträge stehen in einem so engen Zusammenhange mit einander, daß mit der Ablehnung des ersten auch die anderen gefallen sind; ich ziehe sie deshalb zurück.

Präsident: Es bleibt also nur der Antrag des Abgeordneten Dunder vor dem Worte „Abdruck“ einzuschalten „selbständige.“

Der Abgeordnete Dunder hat das Wort.

Abgeordneter Dunder: Meine Herren, ich bitte Sie dringend, den Antrag anzunehmen, der schon in den früheren sogenannten Stephani'schen Anträgen enthalten war, und der hauptsächlich bezweckt, die Freiheit der Presse, namentlich die Freiheit der Tagespresse, die schon durch andere Umstände ziemlich eingeengt ist, nicht noch durch das Nachdrucksgesetz weiter zu beschränken. Ich meine, daß es unter Umständen von hohem tagesgeschichtlichem Werthe sein kann, daß nicht bloß Referate, sondern auch der wortgetreue Abdruck einzelner Vorträge, die von hervorragendem allgemeinen Interesse sind, in die Tagespresse kommen. Es könnte